

Amtliche Bekanntmachung

der
Gemeinde Heringsdorf

Nr. 3/2020 vom 18.06.2020

Inhalt:

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenburg“ in Heringsdorf

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 18.06.2020 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 3/2020 der Gemeinde Heringsdorf: 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenburg“ in Heringsdorf.

Bekanntmachung Nr. 2/2020 der Gemeinde Großenbrode: 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Großenbrode für die Kindertagesstätte „Pusteblume“ in Großenbrode.

Bekanntmachung Nr. 3/2020 der Gemeinde Großenbrode: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenbrode für das Haushaltsjahr 2020.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Heringsdorf / Großenbrode und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 17.06.2020

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

2. Nachtragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenburg“ in Heringsdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1+2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 Abs. 1+2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.06.2020 folgende 1. Nachtragsatzung der Gemeinde Heringsdorf für die Kindertagesstätte „Zwergenburg“ in Heringsdorf erlassen:

Artikel 1

§ 11 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Diese sind im Voraus jeweils zum ersten jeden Monats an die Amtskasse Oldenburg-Land zu entrichten. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird immer für einen vollen Monat berechnet.
- (3) Die Höhe der monatlichen Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des § 25 Abs 2 und 3 Kindertagesstättengesetz. Ab 01.08.2020 sind dies pro wöchentlicher Betreuungsstunde
 - a. 7,21 € für Kinder die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und
 - b. 5,66 € für ältere Kinder.
- (4) Die gebuchten Betreuungszeiten sind für die Erziehungsberechtigten 3 Monate verbindlich. Über Ausnahmen hierrüber entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte gemeinsam mit dem Bürgermeister.
- (5) Die Gebühr ist auch bei Erkrankung des Kindes und bei entschuldigtem Fehlen zu entrichten.
- (6) Aufgrund des § 25 Kindertagesstättengesetz kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden (Sozial- oder Geschwisterermäßigung). Für dieses Verfahren ist der Kreis Ostholstein als Träger der Jugendhilfe zuständig.
- (7) Es werden kindgerechte Getränke in der Kindertagesstätte vorgehalten. Die Kosten hierfür werden entsprechend umgelegt und den Erziehungsberechtigten monatlich in Rechnung gestellt.

Artikel 2

§ 11a „ Mittagessen“ wird neu eingefügt:

- (1) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit, die über 13.00 Uhr hinausgeht, ist die Teilnahme des Kindes am Mittagessen verpflichtend. Sofern auf Grund der Buchungszeiten der Kinder nur eine Regelgruppe länger als 12.30 Uhr geöffnet ist, ist die Teilnahme am Mittagessen ab 12.30 Uhr verpflichtend.
- (2) Die Kosten der Mittagsverpflegung werden entsprechend auf die Eltern umgelegt und monatlich zusammen mit der Betreuungsgebühr in Rechnung gestellt.
- (3) Die An- oder Abmeldung des Mittagessens ist für die Erziehungsberechtigten jeweils einen Monat bindend. Änderungswünsche sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende in der Kindertagesstätte bekannt zu geben.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg in Holstein, den 11.06.2020



Gemeinde Heringsdorf
Die 1. Stellvertr. Bürgermeisterin

Beate Rinck
-Beate Rinck-